

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Offingen,
des Marktes Offingen und
der Gemeinde Gundremmingen

Druck: Altstetter-Druck GmbH
Höslersstr. 2, 86660 Tapfheim
Telefon 09070-90060 Fax 09070-1040
E-Mail: offingen@altstetter.de



Verwaltungsgemeinschaft
Offingen

Nr. 41 - Freitag, 08. November 2024

KW 45

64. Jahrgang



Apotheken-Notdienst

Freitag, 08.11.2024

Kronen-Apotheke, Ichenhausen 08223/1208

Samstag, 09.11.2024

Apotheke Brenner, Günzburg 08221/3688896

Sonntag, 10.11.2024

Marien-Apotheke, Ichenhausen 08223/3460

Montag, 11.11.2024

Apotheke am Dorfplatz, Kötz 08221/31255

Dienstag, 12.11.2024

Kronen Apotheke, Jettingen 08225/90110

Mittwoch, 13.11.2024

Apotheke im Ärztehaus, Günzburg 08221/367430

Donnerstag, 14.11.2024

Apotheke Offingen, Offingen 08224/1717

Freitag, 15.11.2024

Bahnhof-Apotheke, Günzburg 08221/1720



Notfallrettung

Notfallrettung/Krankentransport:

Für jeden Fall die passende Nummer

Nicht lebensbedrohlich krank, aber Arztpraxen zu: Tel.Nr. 116 117

Lebensbedrohliche Erkrankung oder Verdacht auf Herzinfarkt: Tel.Nr. 112

Rettungsdienst u. Krankentransport des BRK: Tel.Nr. 112; Krankenfahr-
ten (z. Dialyse, Arzt, Reha) Tel.Nr. 08221-33597, www.kvguenzburg.brk.de

Betreutes Fahren - Däubler Ambulanz GmbH

Krankentransport, Bestrahlungs-, Dialysefahrten, (sitzend und liegend)

24 Std.-Service: Telefon 08224/801789, www.daeubler-ambulanz.de

Feuerwehr: 112; **Polizei:** Notruf 110, Polizeiinspek. Burgau 08222/96900

Giftnotruf München: 089/19240

Strom: Störungshotline LEW 0800/5396380, EnBW ODR AG 07961/820

Gas: Erdgas Schwaben Günzburg 08221/36020

Notruf (Nach/Wochenende) 0800/1828384

Standort Defibrillator Offingen: Eingangsbereich Raiffeisenbank Offingen

Standort Defibrillator Gundremmingen: Eingangsbereich Rathaus

Standort Defibrillator Schnuttenbach: Schützenheim Schnuttenbach

Nordseite FFWhaus Schnuttenb.



Ambulante Pflege



**Ambulante Kranken- und Seniorenpflege, Ökumenische Sozialstation
im Landkreis Günzburg, Telefon (08221) 36420**

Pflegedienst Ruoff/Schmidt, Hermann-Hesse-Str. 16, 89312 Günzburg

Tel. 08221/6907, Fax: 08221/2044265, www.rs-pflegedienst.de

Telefonseelsorge: 0800/1110111, 0800/1110222



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), **Tel. Nr. 116 117.**

Pflegestützpunkt: Mo. - Mi., 10.00 - 16.00 Uhr, Do.: 11.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 10.00 - 12.00 Uhr
Tel.: 08221/95-461, Fax: 08221/95-6209,
E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-guenzburg.de

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Öffnungszeiten Rathaus Offingen:

Montag: 08.00 - 12.15 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.15 Uhr
Mittwoch: 08.00 - 12.15 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.15 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.15 Uhr

Erreichbarkeit und Terminvereinbarungen möglich unter:

Verwaltung:	(08224) 9697 -11	rathaus@offingen.de
Bürgeramt:	(08224) 9697 -60	buergeramt@offingen.de
Bauamt:	(08224) 9697 -23, -21, -36	bauamt@offingen.de
Kasse:	(08224) 9697 -20, -29	kasse@offingen.de
Kämmerei:	(08224) 9697 -17, -28, -19	kaemmerei@offingen.de
Steueramt:	(08224) 9697 -16	steueramt@offingen.de
Personalamt:	(08224) 9697 -22	personalamt@offingen.de

Öffnungszeiten/ Erreichbarkeit Standesamt:

Montag: 14.00 - 18.00 Uhr (nur nach vorheriger Terminvereinbarung)
Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr (nur nach vorheriger Terminvereinbarung)
Telefonnummer: (08224) 9697 -14 standesamt@offingen.de

Erreichbarkeit Musikschule (nur nach Terminvereinbarung):

Telefonnummer: (08224) 9697 - 11, -24 musikschule@offingen.de

Öffnungszeiten/ Erreichbarkeit Bauhof Offingen:

Montag - Donnerstag 07.00 - 16.00 Uhr
Freitag 07.00 - 12.00 Uhr
Telefonnummer: (08224) 1016

Wasserwerk Offingen (08224) 2911
Kläranlage (08224) 7075
0160 4332873; 0171 2749690

Schule (08224) 801937
Kindergarten/-krippe Offingen (08224) 9681877
Kinderhaus Schnuttenbach 0152 59118665

Öffnungszeiten/ Erreichbarkeit Familienstützpunkt:

Montag: 09.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag: 15.30 - 16.30 Uhr
Telefonnummer: (08224) 9681878

Müllabfuhr**Restmüll Offingen: Mittwoch, 13.11.2024****Biomüll Offingen: Dienstag, 12.11.2024****Restmüll Gundremmingen: Mittwoch, 13.11.2024****Biomüll Gundremmingen: Dienstag, 12.11.2024****Blaue Vereinstonnen****Offingen: Montag, 11.11.2024****Schnuttenbach: Dienstag, 19.11.2024****Gundremmingen: Donnerstag, 28.11.2024****Gelbe Tonne****Offingen/Schnuttenb./Gundremmingen:****Freitag, 29.11.2024****Öffnungszeiten Wertstoffhof Offingen****Freitag: 14.00 - 17.00 Uhr; Samstag: 9.00 - 11.00 Uhr****Der Wertstoffhof in Offingen ist von März bis einschl. November auch mittwochs von 17.00 - 19.00 Uhr geöffnet.****Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes 89362 Offingen (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 05. Nov. 2024**

Der Marktgemeinderat Offingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Nov. 2024 die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes 89362 Offingen (Wasserabgabesatzung – WAS) beschlossen. Der Satzungstext wird hiermit bekannt gemacht; die Satzungen tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Offingen, 08. Nov. 2024

Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

Roman Bihler

Leitung Abteilung 1 - Hauptamt

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes 89362 Offingen**(Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 05. Nov. 2024**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt 89362 Offingen (im nachfolgenden die Gemeinde genannt) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserbruchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung ange-

Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherungspflicht

Der Markt Offingen wie auch die Gemeinde Gundremmingen weist ihre Bürgerschaft auf die Pflichten in Herbst/Winter und Frühjahr aufgrund der bestehenden Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherungspflicht hin.

Im Herbst sind die **Reinigungsarbeiten** insbesondere bei Bedarf (beispielsweise, wenn das Laub durch feuchte Witterung als verkehrsgefährdend einzustufen ist), durchzuführen.

Des Weiteren haben die Grundstücksanlieger zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz, innerhalb der geschlossenen Ortslage, die von ihnen zu sichernden Gehbahnen, in ausreichender Breite von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten Stoffen (z. B. Sand, Splitt) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Die Streu- und Räumpflicht beginnt an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist. Der gemeindliche Räum- und Streudienst entbindet die Grundstückseigentümer nicht von der Verpflichtung zu Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen.

Um den kommunalen Räum- und Streudienst reibungslos durchzuführen zu können, werden die Bürger gebeten, ihre Fahrzeuge nach Möglichkeit nicht auf der Straße zu parken, sondern diese in den Grundstückseinfahrten bzw. Stellplätze abzustellen.

Es ist darauf zu achten, dass Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege freigehalten werden.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind so neben der Gehbahn zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert oder erschwert wird. Er darf nicht auf die Fahrbahn gekippt werden.

Offingen, November 2024

Verwaltungsgemeinschaft Offingen



geschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäscheaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist der Wasserverbrauch zum Betrieb von Wärmepumpen und zur Gartenbewässerung. Jeder Brunnen ist dem Markt Offingen anzeigepflichtig.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) ¹§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke)

oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) ¹Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem

Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung.⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden.²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist.²Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen.²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind.²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen

sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.²Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung.²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist.²Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen.³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung.²Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.³Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist.⁴Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen.⁵Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert.²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet.²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbe-

sondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren

(2) ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der

Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,

4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung (WAS) des Marktes Offingen vom 07. Dez. 2021 außer Kraft.

Offingen, den 05. November 2024

Markt 89362 Offingen

Gez. Thomas Wörz

Thomas Wörz

Erster Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Marktes Offingen (Hebesatzsatzung) vom 05.11.2024

Der Marktgemeinderat Offingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.11.2024 die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Marktes Offingen (Hebesatzsatzung) vom 05.11.2024 beschlossen.

Der Satzungstext wird hiermit bekannt gemacht; die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Offingen, 08. November 2024

Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

Roman Bihler

Leitung Abteilung 1 - Hauptamt

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Marktes Offingen (Hebesatzsatzung) vom 05.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108)) erlässt der Markt Offingen folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 250 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 250 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Offingen, den 05. November 2024

Markt 89362 Offingen

Gez. Thomas Wörz

Thomas Wörz

Erster Bürgermeister

(Siegel)

Entsorgung von Laub

Wie schon in den vergangenen Jahren bietet der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb auch heuer eine zusätzliche bürgerfreundliche Lösung zur Entsorgung von Gartenlaub an. **In der Zeit vom 04. - 29. November 2024** fahren die Biomüllfahrzeuge am Abfuhrtag zu allen an die Hausmüllabfuhr angeschlossenen Grundstücke und nehmen bereitgestellte Grüngutgebührensäcke mit. Dies ist ein zusätzlicher Service für Haushalte ohne Biotonne.

Während des restlichen Jahres erfassen die Abfuhrunternehmen nur Grüngutsäcke, wenn sie bei einer Biotonne bereitstehen.

Ein Laub- bzw. Grüngutgebührensack kostet 2,00 € und fasst ca. 70 Liter. Die Verkaufsstellen sind veröffentlicht auf der Internetseite des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes unter kaw.landkreis-guenzburg.de unter dem Informationspunkt „Verkaufsstellen Gebührensäcke“.

In den Grüngutsack gehören ausschließlich pflanzliche Abfälle wie z. B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt, Obst- und Gemüsereste, Blumen, usw..

Nachdem die Grüngutgebührensäcke aus kompostierbarem Papier bestehen, sollten die pflanzlichen Abfälle nicht zu feucht sein, damit die Säcke nicht durchweichen. Aus demselben Grund empfiehlt es sich, die Säcke bis zur Abholung nicht im Freien zu lagern. Ein befüllter Sack sollte nicht mehr als 15 kg wiegen und verschlossen sein, damit ihn die Müllabfuhr problemlos mitnehmen kann.

Eine weitere Möglichkeit der Grüngutentsorgung ist die Anlieferung (gebührenfrei bis 2.000 l pro Anlieferungstag) bei den Grüngutsammelstellen im Landkreis. Auch diese finden Sie auf unserer Homepage (unter der Rubrik Entsorgung).

Weitere Informationen erteilt die Abfallberatung unter Telefon 08221/95-456 oder im Internet unter kaw.landkreis-guenzburg.de.



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit

Donauwörth

bringt weiter.

Aus- und Weiterbildung in Teilzeit - was ist möglich?

Onlineveranstaltung am 02. Dezember 2024 von 09:00 bis 11:30 Uhr

In einer kostenlosen Onlineveranstaltung informiert Regina Wortmann, Beauftragte für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit, rund um das Thema Berufsabschluss und Weiterbildung im Einklang mit Care-Arbeit. Die Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten seitens der Agentur für Arbeit werden ebenfalls thematisiert.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter:

<https://eveeno.com/teilzeitausbildung-02-12-24>

oder diesen QR-Code:



Technische Voraussetzungen zur Teilnahme: Empfehlenswert ist ein PC mit Headset, alternativ mobile Endgeräte wie Notebook, Tablet oder Mobiltelefon.

Ansprechpartnerinnen:

Für die Landkreise Neu-Ulm und Günzburg:

Regina Wortmann, Telefonnummer: 0731 70799 444

Für die Landkreise Dillingen und Donau-Ries:

Ruth Kienberger, Telefonnummer: 0906 788 316



„Kreatives Gestalten im Herbstwald“ - Familien-Umwelt-Nachmittag am Sonntag, 10. November 2024 um 14 Uhr

Besonders Familien mit Kinder lädt das Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur am Kloster Roggenburg am **Sonntag, 10. November 2024 ab 14 Uhr** ein, im Wald verschiedene Dinge aus der Natur zu sammeln. Die Familien basteln und gestalten gemeinsam mit der Referentin, Sabine Miller vom Bund Naturschutz, mit dem gesammelten Material zauberhafte Herbstdeko. Dazu wird Schnur, Hammer und Nägel, eine Gartenschere und ein Taschenmesser zum Schnitzen gebraucht.

Treffpunkt vor dem Waldpavillon Parkplatz 3, Bildungszentrum

Kursdaten: Sonntag, 10. November 2024 um 14 Uhr

Kursgebühr: Erwachsene 5 Euro, Kinder frei

Leitung: S. Miller, Bund Naturschutz

Keine Anmeldung erforderlich

Weitere Informationen unter www.familien-umwelt-nachmittag.de

Kinderbuchausstellung

Das Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur am Kloster Roggenburg veranstaltet zum mittlerweile 24. Mal eine Kinderbuchausstellung im Haus für Kunst und Kultur im „Prälatengarten“. Das Thema der diesjährigen Ausstellung lautet: „Einfach tierisch gut“. In vielen Bilderbüchern begegnen uns Tiere, die jede Menge Abenteuer erleben. Wir treffen das Chamäleon Karl Kunterbunt, die Streithörnchen, sind mit einer Schildkröte unterwegs und lernen den griesgrämigen Bären Bruce kennen. Wir haben ein abwechslungsreiches Begleitprogramm für Kinder, Gruppen und Familien zusammengestellt und daneben haben unsere Gäste immer die Möglichkeit, in Büchern zu stöbern und sowohl Klassiker als auch Neuerscheinungen zu unterschiedlichen Themen kennenzulernen. Leseecken laden zum Betrachten, Lesen und Vorlesen ein und sollen die Lust auf Bücher wecken.

Im Alltag erleben wir immer häufiger, dass Kinder sich mit Tablets und Smartphones beschäftigen und sich von den Inhalten berieseln lassen. Es ist nicht mehr selbstverständlich, dass Kinder und Eltern zu Büchern greifen, obwohl das Medium Buch für die Förderung der kognitiven Fähigkeiten besonders wertvoll ist.

Mit der Kinderbuchausstellung wollen wir das Buch wieder in den Fokus rücken und Familien motivieren, ein schönes oder spannendes Buch mit den Kindern zu lesen. Eine „Bettkanten“-Geschichte kann der Familie als Abschluss des Tages dienen und zu einem besonderen Ritual werden. Wir möchten Eltern und Kinder ermutigen, zu Büchern zu greifen und miteinander schöne und unvergessliche Momente im Reich der Fantasie zu verbringen – immer wieder neu.

Am ersten Sonntag ist auch das Ausstellungscafé geöffnet!

Programmübersicht

Sonntag, 17. November 2024

14 Uhr, Eröffnung der Kinderbuchausstellung mit Kindern der Grundschule Roggenburg

15 bis 17 Uhr, Luftballontiere und Bastelwerkstatt

17 Uhr, Landrätin Frau Treu liest eine tierische Geschichte

Kaffee und Kuchen im Kinderbuchausstellungscafé

18./19./20./21./22. November 2024

Hören, Staunen, Werkeln - Vorlesetage für Kindergartengruppen und Schulklassen

Mittwoch, 20. November 2024 - bereits ausgebucht (Buß- und Betttag)

16 bis 18 Uhr, Fuchs und Bär - Bilderbuchkino

Donnerstag, 21. November 2024

15 bis 18 Uhr, Wenn die Puppe erzählt... entsteht Magie im Raum! Fortbildung für pädagogisches Personal mit der Geschichtenerzählerin Julia Krusch

Freitag, 22. November 2024 - bereits ausgebucht

18.30 bis 21 Uhr, Lange Nacht des Lesens für Kinder von 6 bis 11 Jahren

Samstag, 23. November 2024

9.30 bis 16 Uhr, Nur du und ich! - Ein Tag für Paten mit ihren Patenkindern

Sonntag, 24. November 2024

10.30 Uhr, Thematischer Familiengottesdienst, musikalisch gestaltet von der Band „Believe 2“ in der Alten Darre

14.30 Uhr, Bilderbuchkino und Bastelaktion

Ausklang der Ausstellung und Zeit zum Lesen, Schmökern und Genießen

Öffnungszeiten der Ausstellung:

17. November 2024: 14 bis 18 Uhr

24. November 2024: 11.30 bis 17 Uhr

Eintritt frei!

Übrigens: Die Buchhandlung Hutter präsentiert wie auch in den letzten Jahren ausgewählte Kinder- und Jugendbücher, die sie auch zu den Öffnungszeiten der Kinderbuchausstellung direkt kaufen können. Bitte beachten Sie, dass keine Kartenzahlung möglich ist.

Weitere Informationen unter Tel. (0 73 00) 96 11 -0 oder im Internet unter www.bildungszentrum-roggenburg.de.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Musikschulinformation

Veranstaltungshinweis:

Gruselkonzert in Rettenbach

23. November 2024 um 19:00 Uhr - Gemeindehalle Rettenbach.

Freuen Sie sich auf ein schauriges Musikerlebnis! Die Orchester und Ensembles der Musikschule präsentieren ein Programm voller gruseliger Melodien und schauriger Klänge. Ein Abend zum Fürchten und Genießen!



Opening 2025

24. & 25. Januar 2025 - Mindelhalle Offingen.

Ab Mitte November sind Karten im Rathaus Offingen erhältlich. Zusätzlich wird ein Online-Verkauf eingerichtet, sodass Tickets auch bequem über das Internet bestellt werden können.

Glückwunsch zur bestandenen Bläserprüfung D2

Wir gratulieren Henning Janning zur hervorragend bestandenen D2 Prüfung und wünschen ihm weiterhin viel Freude beim Euphonium spielen.

Weitere Informationen erhalten sie immer montags von 9:00 - 11:30 Uhr und donnerstags von 12:00 - 14:30 Uhr im Büro der Musikschule, Tel. 08224 969724 oder unter <https://vgem-offingen.de/musikschule/informationen/>

Klaus Schlander
Musikschulleiter

Kindergarten

Kinderhaus Zauberwald

Einladung zum St. Martinsumzug am Freitag, 08.11.24 in Schnuttenbach

Liebe Kinder und Eltern,

auch in diesem Jahr möchten wir das Fest des heiligen Martin mit Euch allen feiern und laden daher zum Martinsumzug in Schnuttenbach herzlich ein.

Wir treffen uns am **08.11.24 um 17:00 Uhr** in der Kirche St. Ursula in Schnuttenbach. Nach dem Wortgottesdienst und dem Martinsspiel ziehen wir dann mit den Laternen durch die Straßen zum Kindergarten, wo wir dann den Abend mit warmen Getränken und etwas zu Essen ausklingen lassen.

Wir freuen uns auf einen laternenhellen Abend mit euch!

Das Team des Kinderhauses Zauberwald und der Elternbeirat

Fundsache

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Offingen wurde folgender Gegenstand abgegeben:

Schwarzes Smartphone der Marke ZTE.

Der/Die Eigentümer*in wird gebeten, sich im Bürgeramt Offingen, Zimmer 2 oder telefonisch unter der Nummer 08224 969760 zu melden.

Veranstaltungskalender

Datum	Veranstalter Veranstaltung	Veranstaltungsort
10.11.2024	ZWO Konzert	Klaiberhaus
11.11.2024	Spielgruppe Frauenbund Martinsumzug	

Kinoprogramm für die Woche vom 07.11.2024 bis 13.11.2024

Der Buchspazierer	Do., 20.15 Uhr; Fr., 20.15 Uhr Sa., 20.15 Uhr; So., 20.15 Uhr Mo., 20.30 Uhr; Di., 20.15 Uhr Mi., 18.00 Uhr
Woodwalkers	Do., 15.45 Uhr Fr., 15.45 Uhr; 18.00 Uhr Sa., 15.45 Uhr; 18.00 Uhr So., 15.15 Uhr; Mo., 15.45 Uhr Di., 15.45 Uhr; Mi., 15.45 Uhr
Was ist schon normal?	Do., 18.00 Uhr; Di., 18.00 Uhr
Die Schule der magischen Tiere 3	Sa., 13.30 Uhr
Die Heimat von oben - Ein schwäbisches Bilderbuch aus den Wolken im Film von Werner Flott	So., 11.00 Uhr
Der wilde Roboter	So., 13.00 Uhr
Cranko	So., 17.30 Uhr
Die Fotografin	Mo., 18.00 Uhr; Mi., 20.15 Uhr

H146h Offingen - Torten-Dekorier-Kurs

Sie lieben Backen und möchten gerne erfahren, wie man süße Leckereien mit besonders dekorativen und kreativen Highlights versehen kann? In diesem Dekorier-Kurs lernen Sie, wie Sie Torten mit Hilfe von Buttercreme, Fondant und Co. in wahre Kunstwerke verwandeln können.

Marion Feil, Konditormeisterin

1 Termin, 13.11.2024, Mittwoch, 18:00 - 21:00 Uhr

Grund- und Mittelschule, Zugang über Parkplatz bei Mindelhalle, Schulstr. 6, 89362 Offingen, Küche, 1. UG

Kursgebühr: 75,00 € (inkl. 35,00 € Lebensmittelkosten)

AMTSBLATT

des Marktes
Offingen



Internet: www.offingen.de • E-Mail: rathaus@offingen.de

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinden
Offingen und Gundremmingen sind stets im Teil
"Amtliche Bekanntmachungen der VGem. Offingen"
zu finden.**

Auszeichnung der Donaulichtspiele Offingen mit dem Kinoprogrammpreis 2023

Alljährlich zeichnet die Staatsministerin für Kultur und Medien Kinos in ganz Deutschland für ihr kulturell herausragendes Filmprogramm des Vorjahres aus. Neben dem Preis für das allgemeine Filmprogramm gibt es Sonderpreise für ein gutes Dokumentarfilm-, Kurzfilm- sowie Kinder- und Jugendfilmprogramm.

Die Donaulichtspielen Offingen wurden am Donnerstag, den 24.10.2024 im Harmonie Filmtheater in Frankfurt am Main, zum zweiten Mal in Folge von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Claudia Roth für ein besonders gutes Kinder- und Jugendfilmprogramm 2023 ausgezeichnet.

Der Markt Offingen gratuliert dem Team der Donaulichtspiele herzlich zu dieser Auszeichnung und bedankt sich für das Engagement, das sie abseits großer Blockbuster in die Programmgestaltung investieren. Besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Filmtheaters sowie den vielen Unterstützerinnen und Unterstützern, die sich für den Erhalt dieses Kultkins engagieren. Dank ihrer Arbeit erfreuen sich die Donaulichtspiele stetigen Zuspruchs durch Kinobesucherinnen und -besucher, die die besondere Atmosphäre des Hauses und die Vielfalt der gezeigten Filme schätzen.



Kirchliche Nachrichten:

Pfarreiengemeinschaft Offingen



Pfarreiengemeinschaft Offingen

St. Georg	(OFF)	Pfarrer-Miller-Straße, Offingen
St. Martin	(GR)	Kirchstraße, Gundremmingen
St. Ulrich	(RB)	St.-Ulrich-Straße, Rettenbach
St. Leonhard	(RH)	Kirchplatz, Remshart
St. Ursula	(SB)	Dorfstraße, Schnuttenbach
St. Alexander	(HH)	St.-Alexander-Str., Harthausen

Pfarramt der Pfarreiengemeinschaft

Pfarrer Thomas Schmid
 Pfarrer-Miller-Str. 6, 89362 Offingen
 ☎ 08224 / 1809 ☎ 08224 / 1877
 offingen@bistum-augsburg.de
 www.pg-offingen.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros
in der Pfarrer-Miller-Str. 6, Offingen

Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:00 Uhr

Samstag, 09.11.2024 ST. JOHANNES IM LATERAN

- 11:00 **RB:** Taufe Franz Johann Kruppa
 16:00 **OFF: Beichtgeleg.** in der Sakristei bis 17:00 Uhr
 17:00 **OFF:** Rosenkranz
 18:00 **RB: Beichtgelegenheit**
 18:30 **RB: Vorabendmesse** (JM Eugen Gonitiner mit Frau Waltraud u. Ang. u. Max u. Anna Imminger/ Ambros u. Resi Hörmann m. Ang./Hans u. Resi Wiedenmann u. Gerhard u. Gerlinde Hielscher m. Ang.)

Sonntag, 10.11.2024 32. SONNTAG IM JAHRESKREIS

- 8:30 **GR:** Rosenkranz
 9:00 **GR: Hochamt** zum Patrozinium d. Pfarrkirche St. Martin mit Männergesangsverein (Dreißigstm. Georg Hauptshofer/ Karl u. Marianne Plepla u. Nadine, Helmut u. Helga Kling/ Julius Berthold m. Ang./ Franz Deuringer u. Josef u. Irmgard Deuringer/ Martin Berchtold)
 9:00 **RH: Hochamt** zum Patrozinium unserer Pfarrkirche St. Leonhard mit dem Gegenwindchor; Anschl. Frühschoppen im Pfarrstadel
 9:55 **OFF:** Rosenkranz
 10:30 **OFF: HI. Amt** (Gertrud u. Alfred Biber/ f. d. Verst. der Fam. Schestak u. Rösch/ Erna Theimer m. Ang./ Josef u. Anna Schieferle m. Ang. u. f. d. Verst. d. Fam. Steidle)
 11:30 **OFF:** Taufe Adrian Mayer

Montag, 11.11.2024 HI. Martin

- 17:00 **GR:** Andacht; Anschl. Martinsumzug
 17:00 **OFF:** Andacht; Anschl. Martinsumzug
 17:00 **SB:** Rosenkranz

Dienstag, 12.11.2024 Vom Tage

- 14:00 **GR:** Martinsandacht;
 Anschl. Füreinander-Miteinander im Pfarrheim
 17:55 **OFF:** Feierlicher Rosenkranz + **Beichtgeleg.**
 18:30 **OFF: Heilige Messe** (latein)
 (f. leb. u. verst. 3. Orden/ Mathilde u. Otto Tausend)

Mittwoch, 13.11.2024 HI. Stanislaus Kostka

- 17:00 **OFF:** Rosenkranz
 18:00 **RB:** Rosenkranz
 18:30 **RB: Heilige Messe**
 (JM Hildegard Mayer m. Mann Karl/ f. Leb. u. Verst. d. Rosenkranzgem./ Maria Göke u. Barbara Reminger/ Alexander Bucher m. Verst. der Fam. Bucher, Greifenberg, Link u. Schlögl/ Eva Maria Mayer m. Eltern Rosa u. Georg Ziegler)

Donnerstag, 14.11.2024 Vom Tage

- 9:00!! **OFF: Heilige Messe**
 (Andreas Berchtold/ Angelika Koschare)
 17:00 **OFF:** Rosenkranz
Freitag, 15.11.2024 HI. Albertus Magnus
 17:00 **OFF:** Rosenkranz
 20:00 **OFF:** „Zeit mit Jesus“ Anbetung und Lobpreis
 mit modernen geistlichen Liedern

Samstag, 16.11.2024 Mariensamstag

- 16:00 **OFF: Beichtgeleg.** in der Sakristei bis 17:00 Uhr
 17:00 **OFF:** Gottesdienst Faschingsauftakt der Offonia
 18:30 **RB:** Gottesdienst Faschingsauftakt des CCH
 18:30 **RH: Vorabendmesse**
 Anschl. Gedenken am Kriegerdenkmal

Sonntag, 17.11.2024 33. SONNTAG IM JAHRESKREIS

- 8:30 **GR:** Rosenkranz
 9:00 **GR: Heilige Messe**
 Anschl. Gedenken am Kriegerdenkmal
 (Josef u. Karolina Hartmann m. Verst. d. Fam Hartmann)
 9:00 **RB: Heilige Messe**
 Anschl. Gedenken am Kriegerdenkmal (JM Elisabeth Wiedenmann m. Mann Franz u. Erwin u. Theresia Stricker u. Aloisia u. Anton Briegel/ Ulrich u. Franziska Kempfer u. Rade Gundede Kempfer m. Geschwister/ Anni u. Martin Sittenberger/ f. d. verst. Mitgl. Krieger- und Soldatenvereins)
 9:00 **SB:** Friedensandacht
 Anschl. Gedenken am Kriegerdenkmal
 9:55 **OFF:** Rosenkranz
 10:30 **OFF: HI. Amt**
 Anschl. Gedenken am Kriegerdenkmal
 (JM Lieselotte Becker m. Walter u. verst. Eltern u. Ang./ Kaspar u. Maria Feil m. Ang./ Franz Schütz u. Gerlinde Imminger u. Wolfgang Dietz)

Informationen aus der PG

Herzliche Einladung zum Martinsumzug Offingen am 11.11.2024!

Wir starten um **17 Uhr** in der Pfarrkirche St. Georg mit einem Wortgottesdienst und ziehen anschließend vom Pfarrhof, über die Pfarrer-Miller-Str., Hauptstraße, Haldenweg, Schulstr. zum Pfarrer-Portenlänger-Platz wo das traditionelle Martinsspiel stattfinden wird.
 Alle Kinder, Geschwister, Eltern und Großeltern sind herzlich eingeladen uns zu begleiten. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
 Das Team der Kinderkirche

Patrozinien in Gundremmingen und Remshart

Herzliche Einladung zu den Patrozinien unserer Pfarrkirchen in Gundremmingen und Remshart! Am **Sonntag, den 10. November**, feiern wir um 9:00 Uhr die Namenstage von St. Martin und St. Leonhard mit festlichen Gottesdiensten. In Gundremmingen wird das Hochamt musikalisch vom Männergesangsverein gestaltet, während in Remshart der Gegenwindchor die Messe bereichert. Im Anschluss sind in Remshart alle zum gemütlichen Frühschoppen im Pfarrstadel eingeladen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Martinsumzüge 2024

Herzliche Einladung zu den Martinsumzügen! Zusammen mit den Kindergärten aus **Schnuttenbach und Rettenbach** feiern wir am **Freitag, den 8. November 2024 um 17:00 Uhr**. In **Gundremmingen und Offingen** finden die Andachten und Umzüge am **Montag, den 11. November jeweils um 17:00 Uhr** statt.

Füreinander-Miteinander

Herzliche Einladung zum gemütlichen Miteinander: Am **Dienstag, den 12. November 2024**, starten wir um **14:00 Uhr** in der Pfarrkirche Gundremmingen mit einer kurzen Martinsandacht. Im Anschluss erwarten Sie Kaffee, Tee und leckere Kuchen - eine wunderbare Gelegenheit, gemeinsam zu genießen und ins Gespräch zu kommen.

Christliche Meditation im November und Dezember

Herzliche Einladung zu vier Terminen, an denen die Möglichkeit besteht, unter der Anleitung von Annemarie Grätsch, Meditation im christlichen Geist zu üben.

Erster Termin: Montag, 18. November 2024 um 19:00 Uhr im Otto-Portenlänger-Pfarrheim, Offingen.

Nähere Information und Anmeldung bei Monika Bender (7732) oder im Pfarrbüro (1809).

Zeit mit Jesus“

Wieder laden wir herzlich ein, um am **Freitag, den 15. November 2024, um 20:00 Uhr** in der Pfarrkirche St. Georg „Zeit mit Jesus“ zu verbringen. In der atmosphärisch gestalteten Kirche wird eine meditative Gebetsstunde abgehalten, in der wir den Herrn mit modernen geistlichen Liedern loben. Es laden ein, Pfarrer und PGR

Volkstrauertag 2024

Am **Sonntag, den 17. November 2024**, begehen wir in unseren katholischen Pfarreien und Filialen gemeinsam mit den politischen Gemeinden den Volkstrauertag. Wir erinnern uns an diejenigen, die in den Weltkriegen und in aktuellen Konflikten ihr Leben verloren haben, und an alle, die unter den Folgen von Krieg und Verfolgung leiden. Im gemeinsamen Gebet bitten wir Christus, den Friedensfürsten, um seinen Segen, stärken wir unser Streben nach Frieden in unserer Welt, in unseren Gemeinden und in unseren Familien. Danke für Ihre Teilnahme und Ihr Gebet! In Remshart findet das Gedenken bereits am Vorabend statt, und in Harthausen begehen wir den Volkstrauertag am 23. November. Wir laden Sie herzlich ein, an diesen Gedenkfeiern teilzunehmen und gemeinsam ein Zeichen der Hoffnung und des Friedens zu setzen.

Kapiteljahrtag 2024 in Leipheim

Der Dekan lädt wie jedes Jahr zum Kapiteljahrtag des Dekanates Günzburg ein: Am **Dienstag, den 19. November 2024, um 19:00 Uhr** in der katholischen St. Pauluskirche in Leipheim. An diesem Abend gedenken wir besonders unserer verstorbenen Seelsorger und pastoralen Mitarbeiter, die sich mit großem Engagement für uns eingesetzt haben. Gemeinsam wollen wir ihrer erinnern und für ihren Dienst danken. Es wäre schön, wenn viele von uns daran teilnehmen würden.

Kirchenverwaltungswahlen

Am **24.11.2024** finden die Kirchenverwaltungswahlen statt. Die Kandidatenlisten sind bereits ausgehängt. Die Wahllokale sind rund um die Sonntagsgottesdienste geöffnet; in Schnuttenbach zusätzlich am Sonntagvormittag (siehe Aushänge für genaue Zeiten).

Kirchgeld - eine wichtige Hilfe!

Auch dieses Jahr bitten wir sie wieder recht herzlich um die Entrichtung des Kirchgeldes (1,50 Euro). Mit dieser Spende können wir als Pfarreien wichtige Ausgaben (für Belange der Jugend-, Erwachsenen- und Altenbetreuung sowie der Öffentlichkeitsarbeit) tätigen, die von der Diözese nicht bezuschusst werden. Vergelt´s GOTT für Ihre Großzügigkeit!

Kath. Kirchenstiftung St. Georg Offingen

IBAN: DE49 7206 9043 0006 5715 73

Kath. Kirchenstiftung St. Ulrich Rettenbach

IBAN: DE35 7205 1840 0000 0028 08

Kath. Kirchenstift. St. Leonhard Remshart

IBAN: DE65 72069043 000 2720191

Kath. Kirchenst. St. Martin Gundremmingen

IBAN: DE28 7205 1840 0000 2206 99

Kath. Kirchenst. St. Ursula Schnuttenbach

IBAN: DE59 7205 1840 0000 2207 23

Messintentionen Dezember 2024 und Januar 2025

Bitte geben Sie Ihre Messbestellungen für die Monate Dezember und Januar **bis spätestens Donnerstag, den 14. November**, im Pfarrbüro ab. Vergelt's Gott!

Gebührensatzung der Kirchenstiftungen

Die neue Gebührensatzung aller Kirchenstiftungen der Pfarreiengemeinschaft liegt vom **4.11. bis 13.12.2024** im Pfarrbüro zur Einsicht. Diese sind auch in den Schaukästen der einzelnen Pfarreien aufgehängt.

Gottesdienste in der Versöhnerkirche in Offingen

Evang.-Luth. Pfarramt I, Augsburgstr. 31, 89312 Günzburg

Pfarrer Frank Bienk

Evang.-Luth. Pfarramt II, Reichenberger Str. 8, 89312 Günzburg

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Di., Mi., u. Fr. von 8:30 - 12:30 Uhr

Do., von 14.30 - 17.00 Uhr

Tel.: 08221 / 64 79, Fax: 08221 / 2 18 08

E-mail: pfarramt.guenzburg@elkb.de



Termine vom 09.11.24 bis 15.11.24

Samstag, 09.11.

17.00 Uhr

Einführungsgottesdienst von Diakon Maximilian Sperber & Religionspädagoge Julian Kargl

Dekan Jürgen Pommer
Evang. Auferstehungskirche Günzburg

Sonntag, 10.11.

09.00 Uhr

Dritt. Sonntag d. Kj. Gottesdienst

Pfarrer Ulrike Berlin
Kapelle im Kreiskrankenhaus Günzburg

10.15 Uhr

Gottesdienst, auch im Livestream auf YouTube. Den Link werden Sie auf unserer Homepage unter

www.guenzburg-evangelisch.de finden.

Pfarrer Frank Bienk

Evang. Auferstehungskirche Günzburg

Vereinsnachrichten



„Weihnachten im Schuhkarton“ startete am 1. Oktober Geschenkkaktion erreicht Kinder rund um den Globus

Die weltweite Geschenkkaktion „Weihnachten im Schuhkarton“ der christlichen Hilfsorganisation Samaritan´s Purse startete am 1. Oktober im deutschsprachigen Raum. Ab diesem Tag sind alle bis dahin bekannten offiziellen Abgabestellen veröffentlicht. (Die in unserem Gebiet liegenden finden Sie im Absatz unten).

Die Idee: Jeder füllt einen weihnachtlich verzierten Schuhkarton mit neuen Geschenken wie Schulmaterial, Hygieneartikel, Spielzeug, Kuscheltier und Kleidung für ein bedürftiges Kind im Alter von 2-4, 5-9, 10-14 Jahren. Bis zur **offiziellen Abgabewoche vom 11. - 18. November** hat dann jeder Zeit, leere Schuhkartons in tolle Schatzkisten zu verwandeln. Wer keine passenden Kartons zur Hand hat kann unter jetzt-mitpacken.org welche bestellen. Zur Unterstützung der Aktion bittet Samaritan´s Purse auch um Spenden für die hohen Transportkosten. Auch wer selber nicht mit packt ist herzlich eingeladen, die Aktion als Beter oder Spender zu begleiten. Die Geschenke werden später von Kirchengemeinden unterschiedlicher Konfessionen zielgerichtet verteilt. Die Päckchen aus dem deutschsprachigen Raum gehen in diesem Jahr unter anderem nach Bulgarien, Rumänien, Serbien, Ukraine und Weißrussland.

Unsere Annahmestellen:

Raumausstattung KEIS, Offingen, Am Steinbrunnen 1
 ASB Sontheimer Hausgemeinschaften, Sontheim, Hessestr.8
 Buchhandlung Pfob, Burgau, Mühlstr. 1
 Der Fahrradladen Süß, Jettingen-Scheppach, Messerschmittstr.2
 Intersport Seeßle, Gundelfingen, Bahnhofstr.3
 Markenschuh Herrmann, Dillingen, Robert-Bosch-Str.14
 Praxis für Physiotherapie Glende, Günzburg, Augsburg Str.62A

Faschingsgesellschaft**OFFONIA e.V.**

**FASCHINGS-
AUFTAKT**

am **16.11.2024** um **17:00 Uhr**
 in der **St. Georg Kirche in Offingen**
 17:00 Uhr Standkonzert
 17:15 Uhr Gottesdienst
 und anschließend
 in der
Mindelhalle Offingen (Nebenhalle)

Offonia, Offonia Hei, Hei, Hei

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

[FGOFFONIAOFFINGEN](https://www.facebook.com/FGOFFONIAOFFINGEN) [@FG_OFFONIA](https://www.instagram.com/FG_OFFONIA)
www.Offonia.com

**Bürgerliche Schützengesellschaft
 1904 Offingen e. V.**
**Dorfschießen 02.11.24:**

Am vergangenen Samstag, 02.11.2024 fand unser 11. Dorfschiessen statt. Pünktlich um 15:00 Uhr ging es los. Bei den insgesamt 100 Teilnehmern waren viele spannende Wettkämpfe mit dabei. Darunter waren 7 Kinder am Start. Ehrgeiz und Aufregung war deutlich zu spüren - jeder trat an und gab sein Bestes. Dieses Jahr haben insgesamt 30 Mannschaften geschossen. Nachstehend die besten 5 Mannschaften:

1. Juze	272,2 Ringe
2. Süß	269,4 Ringe
3. Freie Wähler	267,9 Ringe
4. Juze Vorstand	264,6 Ringe
5. Family & Friends	261,8 Ringe

Alle weiteren Platzierungen findet ihr auf unsere Internetseite www.bsg-offingen.de.

Zur Stärkung gab es nachmittags Kaffee und Kuchen und abends wurde mit Leberkäse und Kartoffelsalat für das leibliche Wohl gesorgt. Wie jedes Jahr wurde es gegen Abend hin immer geselliger in der Schützenstube. Großes Lob und Dank gilt allen Helfer und Helferinnen an diesem Abend.

Vielen Dank für euer Kommen! Wir freuen uns auf euch im nächsten Jahr!

**Obst und Gartenbauverein
 Ortsverband Offingen**
**Gartenkalender für 2025**

Suchen Sie ein Weihnachtsgeschenk oder möchten Sie für sich selbst den praktischen Gartenkalender 2025 erwerben?

Neben den stimmungsvollen Monatsbildern enthält der Gartenkalender wieder ein ausführliches Kalendarium mit Namenstagen, Ferienterminen in Bayern, Zeiten von Sonnenauf- und -untergang, Mondphasen und den 100-jährigen Kalender. Auch die wichtigsten Gartenarbeiten, die jeden Monat anstehen, sind enthalten.

In diesem Jahr ganz neu: Postkarten der schönsten Kalenderblätter zum Heraustrennen.

Den neuen Gartenkalender 2025 des bayerischen Landesverbandes können Sie über den Obst- und Gartenbauverein Offingen e.V. zum vergünstigten Preis von 5,50 € bestellen.

Bitte melden Sie sich bis zum 23.11.2024 bei Martin Schwarz unter ogv.offingen@freenet.de oder Tel. 08224 90121.

Obstsaftverkauf

Die Saison des Obstsaftpressens ist beendet und wir haben noch Apfelsaft und Quittensaft zum Verkauf auf Lager. Die Säfte sind in 5-Liter Beuteln (Bag in Box) abgepackt und ca. 2 Jahre haltbar. Angebrochene Beutel sollten innerhalb von 2 Monaten getrunken werden. Sollten Sie Interesse an frisch gepresstem Direktsaft haben, so können Sie diesen bei Martin Schwarz unter Tel. 08224 90121 erwerben.

ZWO**Zukunftswerkstatt Offingen****10. November 2024 17.00 Uhr im Klaiberhaus Offingen**

Einlass: 16.00 Uhr

Eintritt frei - Spende für die Künstlerin

Alexandra Jörg und Band im Klaiberhaus - Vorfreude auf ganz viel abwechslungsreiche Musik gemischt mit Kabarett

Alexandra Jörg ist hier im Landkreis längst keine Unbekannte mehr. Sie stand bei „Voice of Germany“ auf der großen Bühne und hat mit ihrer wunderbaren Stimme das Publikum im Sturm erobert.

Eine Frau, die ein abwechslungsreiches Repertoire an Musik und Kabarett auf die Bühne zaubert, eine Stimme, die begeistert, ob allein oder unterwegs mit ihrer Band „Edda & The Waltons“ oder den „Blonden Frauen“ sorgt Alexandra Jörg für musikalische Aha-Momente.

Wir freuen uns sehr, Alexandra Jörg, musikalisch begleitet von Gabriele Fischer (Gesang), Dominik Wiedenmann (Piano), Oliver Radke (Bass) und Frank Iacono (Schlagzeug), bei uns im Klaiberhaus Offingen begrüßen zu dürfen und sind gespannt, welche Facetten ihrer Musik uns „tanzen“ lassen.

Lassen Sie sich überraschen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen zu einem ganz besonderen Spätnachmittag im Herbst.

Herzliche Grüße
 Eure Zukunftswerkstatt



**Lebkuchen und Lyrik****Herzliche Einladung zum Literarischen Spaziergang am****Samstag, 23. November 2024, um 14 Uhr**

Treffpunkt ist auf der Nordseite der Donaubrücke, direkt nach dem Fußgängerweg

Auf einem kurzen Weg entlang der Donau werden an verschiedenen Stationen Gedichte vorgetragen. Am Ende dieses Katastrophenjahres, das so viele Offingerinnen hart getroffen hat, beschäftigen sich die Gedichte mit den Fragen: Was brauchen wir? Was hilft uns in Krisenzeiten?

Der Literarische Spaziergang dauert etwa 1 Stunde. Danach gibt es warme Getränke, Lebkuchen und Gelegenheit zum Austausch. Bitte bringen Sie eine Tasse mit.

Das Frauenbund-Team freut sich auf Ihr Kommen!

Sabine Gschwind

Gesangverein Offingen e. V. 1887**Gospel & Joy****A wonderful evening with Gospel & Joy!**

Der Chor Gospel & Joy lädt zu zwei stimmungsvollen Konzerten ein! Mit einem abwechslungsreichen Programm aus Gospels, Spirituals und Pop-Songs sorgen die Sängerinnen und Sänger unter der Leitung von Simone Braun und dem Pianisten Daniel Layer für einen unvergesslichen Abend voller Freude und Musik.

Termine:**Samstag, den 23.11.2024 um 18:00 Uhr**

in Unterliezheim in der Klosterkirche St. Leonhard

Sonntag, den 01.12.2024 um 18:00 Uhr

in Offingen in der Pfarrkirche St. Georg

Karten gibt es an der Abendkasse:

Erwachsene 13 € / Schüler & Studenten 8 €

www.gospel-joy-offingen.de

GOSPEL KONZERT

UNTERLIEZHEIM Klosterkirche St. Leonhard
23.11.2024 - 18 UHR

OFFINGEN Pfarrkirche St. Georg
01.12.2024 - 18 UHR
anschließende Einladung zum Umtrunk auf dem Pfarrhof

ERWACHSENE: 13 € · SCHÜLER / STUDENTEN 8 €

AMTSBLATT

der Gemeinde
Gundremmingen



**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinden
Offingen und Gundremmingen sind stets im Teil
"Amtliche Bekanntmachungen der VGem. Offingen"
zu finden.**

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten im Rathaus und wichtige Telefonnummern**Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 10.00 Uhr****Donnerstag von 16.00 bis 18:00 Uhr**

Gemeinde:	9680-0, 9680-11 (Bürgermeister) 9680-13 (Vorzimmer) 9680-12 (Bauhofleiter)
Fax:	9680-20
E-Mail:	Rathaus@gundremmingen.de
Bauhof:	In der Bachstraße: 1218
Fax:	967781
E-Mail:	bauhof@gemeinde.gundremmingen.de
Feuerwehrgerätehaus:	8045771
Grundschule:	Leiterin: 9680-50, Klasse 1: 9680-51, Klasse 2: 9680-53, Klasse 3: 9680-56, Klasse 4: 9680-54, Turnhalle: 9680-58, Werkraum: 9680-57
Fax:	9680-60
E-Mail Schulleitung:	gs@gundremmingen.de
Internet:	http://www.gundremmingen.de/schule
VHS	Tel.: 08224/804620 oder http://www.vhs-guenzburg.de/Gundremmingen
Kindergarten:	Leiterin: 9680-31, Gruppe 1: 9680-32, Gruppe 2: 9680-33, Gruppe 3: 9680-34
E-Mail:	kindergarten@gundremmingen.de
Kulturzentrum	großer Musiksaal: 9680-71, kleiner Musiksaal: 9680-72, Foyer: 9680-73

Dorflädle Gundremmingen

Tel.Nr. 8003948

Öffnungszeiten:

Montag:	6:00 - 13:30 Uhr
Dienstag:	6:00 - 13:30 Uhr
Mittwoch:	6:00 - 13:30 Uhr
Donnerstag:	6:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	6:00 - 18:00 Uhr
Samstag:	6:00 - 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch nachmittags geschlossen**Öffnungszeiten Wertstoffhof****Ganzjährig samstags von 13.30 bis 15.30 Uhr****Wertstoffe sowie Grüngut, Baum- und Strauchschnitt**

Zusätzlich von April bis September Mittwoch von 18.00 bis 19.00 Uhr

Oktober mittwochs von 17.00 bis 18.00 Uhr**Öffnungszeiten Spielplatz an der Kirchstraße**

täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr

Senioren helfen Senioren „Wir für uns“Tel. 08221 930 1792, www.wirfueruns-gz.bayern**Dienstag, Mittwoch und Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr**

Aktuelles aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 24. Oktober 2024: Wie lange werden wir noch mit dem Zwischenlager leben müssen? Windkraftanlagen auf Gemeindegebiet - so nimmt unsere Gemeinde dazu Stellung

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, in der Sitzung im Oktober gab es eine ganze Reihe sehr wichtiger Tagesordnungspunkte, die der Gemeinderat zu behandeln hatte. Was unsere Gemeinde besonders bewegt, ist die Frage, wie lange sie noch mit dem Zwischenlager leben muss. Derzeit nennt die Bundesgesellschaft für Endlagerung, kurz BGE, für die Suche nach einem Endlager mit dem Ermitteln von Standortregionen, anschließenden Erkundungsmaßnahmen bis zu einem abschließenden Standortvergleich und Standortvorschlag einen Zeitrahmen von 2045 bis 2065. Parallel dazu gibt es das sogenannte PaSta-Gutachten, eine Prozessanalyse des Standortauswahlverfahrens des Öko-Instituts, in dem von einem Zeitrahmen bis zum Jahr 2074 die Rede ist. Mit der Inbetriebnahme eines Endlagers an einem geeigneten Standort und der Einlagerung der Castoren werden anschließend noch Jahrzehnte vergehen. Für unsere Gemeinde bedeutet das Ungewissheit auf lange Sicht, hundert Jahre sind dabei nicht übertrieben. Zudem muss Sie aus dem eigenen Haushalt die notwendige Infrastruktur vorhalten, ohne dass sie mit nennenswerten Gewerbesteuererinnahmen rechnen kann. Keiner wollte das Zwischenlager haben, vielmehr wurde die Planungshoheit unserer Gemeinde übergangen. Wir werden das nicht einfach so hinnehmen, wir werden weiterhin unseren Standpunkt wie auch die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger vertreten. Wir fordern schnelle Entscheidungen, eine Beschleunigung des Suchverfahrens und eine zeitnahe Lösung.

Im Rahmen der Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller hat sich der Gemeinderat einstimmig dafür ausgesprochen, das dargestellte Vorranggebiet für Windkraftanlagen nicht zu akzeptieren. Die aktuellen Planungen sehen inzwischen zwar keine Flächen im Bereich der Hochebene und unserer Volkssternwarte mehr vor, wohl aber in Richtung Lauingen. Das wären sechs Prozent unserer Gemeindefläche. Unsere Gemeinde hat in der Vergangenheit eine Vielzahl an Flächen für die Energieerzeugung, auch für regenerative Energien, bereitgestellt und wird dies auch weiterhin tun. Weiter wird in der Stellungnahme auf bereits Vorhandenes und Geplantes, darunter auch der Solarpark Lauingen-Gundremmingen verwiesen.

Dem Bauantrag zur Errichtung eines Batteriegroßspeichers am Kernkraftwerk erteilte der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen. Das Projekt war in der Vergangenheit bereits einmal vorgestellt worden. Zwischenzeitlich erfolgte die Besichtigung einer ähnlichen Anlage im nordrhein-westfälischen Werne, um sich ein Bild über eventuelle Immissionen machen zu können.

In Anbetracht des Hochwassers wurde für den Bebauungsplan „Hummelacker“ die generelle Befreiung der festgelegten Erdgeschossroßfußbodenhöhe um 50 cm über den aktuellen Vorgaben beschlossen. Was den Hochwasserschutz betrifft, haben wir zwischenzeitlich ein Ingenieurbüro beauftragt. Wir haben bei uns in Gundremmingen die Situation mit der Donau und der Mindel, aber auch mit dem Abfluss des Wassers in den Bereichen der Bachstraße und des Gewerbegebiets bei Starkregenereignissen. Die Arbeiten nach den entstandenen Hochwasserschäden gehen gut voran. Die Turnhalle wird voraussichtlich im ersten Quartal 2025, das Foyer Mitte 2025 freigegeben werden können. Bei den Groß- und Kleinkaliberständen wird das vermutlich im ersten Quartal 2025 der Fall sein.

Ab dem 1. Januar 2025 greift die Neuregelung der Grundsteuer. Dazu waren das Festlegen der Grundsteuerhebesätze und das Beschließen der Hebesatzsatzung der Realsteuern ab diesem Zeitpunkt erforderlich. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B betragen weiterhin 150 von Hundert, für die Gewerbesteuer 240 von Hundert. Wir werden damit auch künftig an den sehr niedrigen Hebesätzen festhalten.

Wie Sie wissen, liebe Bürgerinnen und Bürger, hat unsere Gemeinde beim Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ den dritten Platz erreicht und damit die Bronzemedaille erhalten. Vor kurzem war in Ottobeuren die Siegerehrung. Wir durften einen Gutschein entgegennehmen, ein Banner wird noch nachgeliefert, und haben zudem viele positive Rückmeldungen bekommen. Ich wünsche Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, eine gute Zeit und hoffe, dass wir uns noch auf einige schöne Herbsttage freuen dürfen.

Mit den besten Grüßen aus dem Gundremminger Rathaus
Ihr

Tobias Bühler, Erster Bürgermeister der Gemeinde Gundremmingen

Lebensmittelsammlung für die Günzburger & Burgauer Tafel

Wir möchten Sie in diesem Jahr dazu aufrufen, Menschen in Not zu unterstützen.

Unter dem Motto

KINDER TEILEN WIE DER HL. ST. MARTIN

sammeln wir vom **06. bis 15.11.2024** Spenden für die Günzburger und Burgauer Tafel.

Machen auch Sie mit und spenden Sie Lebensmittel.

**Gebraucht werden vor allem
Nudeln, Mehl, Zucker, Salz, Reis, Fertiggerichte,
Konserven, haltbare Wurstwaren und
Hygieneartikel**

Gerne dürfen Sie aber auch andere haltbare Lebensmittel mitbringen.

**Bitte geben Sie Ihre
Lebensmittelspende bis zum
15.11.24 hier im Kindergarten ab**

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!



Vereinsnachrichten

SpVgg Gundremmingen Turnen - Leichtathletik



Eltern-Kind-Turnen (Trainerin Claudia Eichinger)
mittwochs von 16:00-17:00 Uhr
Wo: Schulturnhalle

Kinderturnen 3-5 Jahre (Trainerin Claudia Eichinger)
mittwochs von 17:00-18:00 Uhr
Wo: Schulturnhalle
Anmeldung bei Fr. Eichinger unter der Nummer: +49176 57862473

Kinderturnen 5-9 Jahre (Trainerin Nicole & Tanja Dehmel)
donnerstags von 16:00-17:00 Uhr
Wo: Schulturnhalle

Leichtathletik (Trainer André Laubhan & Tanja Dehmel)
mittwochs 17:30-19:00 Uhr
Wo: Kunstrasenplatz (wetterabhängig)

Tanzkreis (Trainerin Helena Golac + Aznor Ragadiofür erfahrene Tänzer die gerne im kleinen Kreis das Tanzbein schwingen möchten
Mittwochs 19:00-20:30 Uhr
Wo: aktuell Pfarrheim Gundremmingen
Anmeldung nur als Paar möglich
Spartenbeitrag: 19,-€ monatlich

Anmeldung bei Frau Dehmel unter der Nummer +49176 87094768

Keglervereinigung Gundremmingen 1985 e. V.



EINLADUNG

Ordentliche Mitgliederversammlung

Liebe Vereinsmitglieder und Kegelfreunde, die diesjährige Ordentliche Mitgliederversammlung findet am **Sonntag, den 10.11.2024 um ca. 17:15 Uhr im Gasthaus „Zum Ochsen“** statt. Wir laden hiermit alle aktiven und passiven Mitglieder sowie alle Interessierten recht herzlich ein. Im Voraus findet an diesem Tag **ab 14:00 Uhr** die alljährliche Vereinsmeisterschaft statt, bei der die Gruppenbesten gegeneinander antreten. Im Anschluss der Siegerehrung beginnen wir dann mit der Mitgliederversammlung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht 1. Vorstand
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Kassierers und Vorstandschaft
5. Ehrung Jubilare
6. Jubiläum 2025 - 40 Jahre
7. Diskussion und verschiedene Neuerungen
8. Sonstiges

Anträge zu dieser Mitgliederversammlung bitte schriftlich **bis zum 08.11.2024 beim Vorstand** einreichen. Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorstandschaft

Akkordeon-Orchester Gundremmingen e. V.



Akkordeon-Orchester
Gundremmingen e.V.



Kirchenkonzert

in der Pfarrkirche St. Martin Gundremmingen

Sonntag, 24. November 2024
Beginn: 18:00 Uhr



Gäste: Chor Cantabile

Der Eintritt ist frei!
Wir freuen uns über freiwillige Spenden für die Vereinsarbeit.



Glühwein und Punsch im Anschluss an das Konzert.
Auf dem Kirchen-Vorplatz beim Kriegerdenkmal.

Heimatverein Gundremmingen e.V.

Offener Bücherschrank

In den beiden Vitrinen im Vorraum des Museums gibt es kostenlos und ohne Formalitäten Bücher zum Ausleihen, Abgeben oder auch zum Behalten. Leicht zu finden im Erdgeschoss des Gundremminger Rathauses im Zwischen- bzw. Übergang zum Museum auf der rechten Seite. Die Nachhaltigkeit ist ja in aller Munde. Es soll ja nicht alles gleich weg geworfen werden. Anderen kann vielleicht noch eine Freude vermittelt werden. Auch soll es ein Mosaiksteinchen in der Schonung von Ressourcen sein. Wir freuen uns über regen Gebrauch.
Hans Joas, 1. Vorsitzender

OVV Gundremmingen e.V.

Am 29.10.2024 fand unsere Herbstversammlung statt. Nach der Begrüßung und dem Totengedenken, folgte das Grußwort des 2. Bürgermeister Anton Frei. Der Tätigkeitsbericht beginnt mit dem Binden der Maibaumkränze, Pizzabacken im Kreislehrgarten, Ferienprogramm mit Kräuterbuschen binden und Seife herstellen. Zuletzt noch die Pflege der gemeindlichen Streuobstwiesen und das Pflanzen von selbst veredelten Zwetschgenbäumen. Die Veredelung hat Karl Schwarz vorgenommen. Der Vortrag von Kreisfachberater Alexander Sailer bediente das Thema Umweltproblematiken im Hausgarten und freier Landschaft. Im Anschluss daran erfolgten die Ehrungen für 40 und 50 Jahre Mitgliedschaft im OVV. Die Tombola und auch die beliebte Versteigerung mit unserem Auktionator Josef, durften natürlich nicht fehlen. Der letzte Programmpunkt gilt dem Dank an unsere ehrenamtlichen Helfer, der Gemeinde und der gesamten Vorstandschaft.



Foto: OVV Gundremmingen

Aktuelles aus der Nachbarschaft

Pfarr- und Gemeindebücherei Rettenbach

Vorlesen vergrößert den Wortschatz, regt die Fantasie an, macht klug, fördert die Konzentration und erleichtert das Lesen lernen.

Wir machen mit beim bundesweiten Vorlesetag am Freitag, 15.11.2024

Hallo liebe Bücherfreunde.

Wir laden Euch auch dieses Jahr wieder zum bundesweiten Vorlesetag ein. Um 16 Uhr liest das Büchereiteam die Geschichte von der Ritterschule für Kinder ab 3 Jahren vor, um 17 Uhr erwartet unsere Bürgermeisterin Sandra Dietrich-Kast die Schulkinder mit einer tollen Geschichte und um 18 Uhr dürfen die Erwachsenen sich auf einen Hörgenuss freuen. Kommt vorbei und lauscht den spannenden Geschichten. Wir freuen uns auf Euer Kommen.
Das Büchereiteam.

Gemeinsam bewegen wir mehr
Frauenbund

Aislingen • Baumgarten
Rieder

Nussmärtlfeier am 13.11.2024: Zu unserer Nussmärtlfeier am **13.11.24 um 19.00 Uhr** im Pfarrheim in Aislingen laden wir alle unsere Mitglieder recht herzlich ein. Wir freuen uns auf ein paar nette Stunden mit Euch.

Nun noch

Eine dringende Bitte an unsere Garten- bzw. Waldbesitzer wir benötigen noch Tannengrün zum Kränze binden für Adventskränze und Gestecke. Wenn uns jemand noch was abgeben kann, meldet euch bitte bei Annemarie Bund Tel. 2361990 oder Elli Brenner Tel. 1447. Besten Dank im Voraus an alle Spender. die Vorstandschaft.

Carnevals-Club-Harthausen e.V.

Faschingsauftakt: 16. November 2024 ab 18.30 Uhr
Eintritt frei

Gottesdienst mit Diakon Upali in der Kirche in Rettenbach.
Anschließend gibt es einen Umzug zur Gemeindehalle.
Dort findet die Ordensverleihung an alle Aktiven des CCH statt.



Stefan Tausend
An der Halde 23 a • 89368 Winterbach
0151 585 30 438
1000gartenideen@web.de • www.1000gartenideen.de

Unsere Leistungen

- Rasenpflege ganzjährig
- Garten u. Firmen
- Hecken- u. Obstbaumschnitt
- Ganzjahrespflege
- Baumpflege u. Fällungen
- Zaunbau
- Grün-Schnittgutentsorgung
- Wurzelstockfräsen
- Minibaggerarbeiten
- Dienstleistungen u. vieles mehr!



Wir suchen zum nächsten möglichen Termin
Verstärkung als

Sachbearbeiter (m/w/d) für Versicherungen und Finanzen

können Sie uns in den Bereichen
**Korrespondenz, Angebotserstellung und
Schadensabwicklung** unterstützen.

Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung im Versicherungs- oder Bankensektor und Routine und Erfahrungen im EDV-Bereich. Wenn Sie darüber hinaus zuverlässig, engagiert und flexibel sind, sind Sie in unserem Team genau richtig. Wir realisieren für Sie familienfreundliche Arbeitszeiten. Ihre Einstellung erfolgt auf Minijob-Basis.

Ihre digitale Bewerbung richten Sie bitte an:

*Josef Werner Schneider
Graf-von-Werdenberg-Str. 28
89344 Aislingen
Mail: info@jws-finanzservice.de*

Schuhe für Männer – günstiger

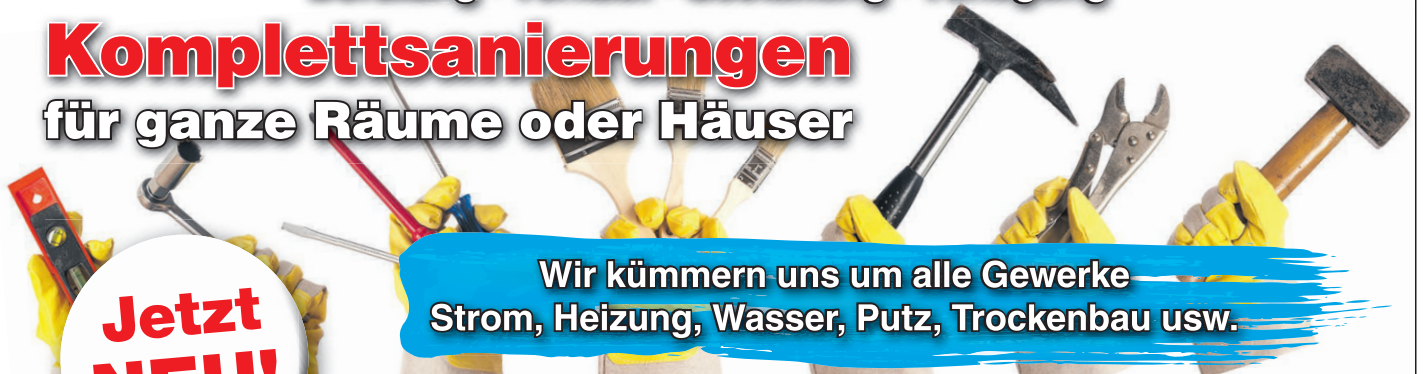
Tausende Stiefel, Halbschuhe, Sport-u. Wanderschuhe für Männer, bei uns auf Dauer günstiger als die UVP
Schuhhaus Walter Günzburg, Bahnhofstraße 19, Mo.-Fr.: 9.00-19.00, Sa.: 9.00-18.00 Uhr www.walter-schuhe.de

FLIESEN Baumeister

Ihr Fachmann für Fliesen, Naturstein & mehr...

Beratung · Verkauf · Gestaltung · Verlegung

Komplettsanierungen
für ganze Räume oder Häuser



**Jetzt
NEU!**

Wir kümmern uns um alle Gewerke
Strom, Heizung, Wasser, Putz, Trockenbau usw.

Heinrich-Sinz-Straße 11 · 89335 Ichenhausen
Telefon: 08223/409869 · www.fliesenbaumeister.de

WOCHENENDANGEBOTE

GÜLTIG AM 08./09.11.2024

SEMMELB RATEN	100 g	1,49
GESCHNETZELTES versch. mariniert	100 g	1,29
LEBERKÄS- UND PIZZALEBERKÄS ZUM BACKEN	100 g	-,82
PAPRIKALYONER	100 g	1,29

IHR METZGEREI-BRENNER-TEAM

BERGSTRASSE 8 • 89364 RETTENBACH • TEL. 08224/1504



Blütenharmonie

Adventsaustellung

Samstag, 16.11.2024, 16 - 20 Uhr
 Sonntag, 17.11.2024, 12 - 18 Uhr

- Adventskränze, floristische adventliche Werkstücke, Geschenkideen...
- Foodtruck Blue Rabbit BBQ
- Glühwein und Punsch
- Edles Eck mit Weinen, Honig und Co.
- Crepes

Jana Szabo

📍 Bahnhofstr. 49 89423 Gundelfingen ☎ 09073 95 85 875



Fam. Weiser, Bahnhofstr. 42, 89362 Offingen,
 Tel. 08224/967848, www.nesthocker-offingen.de

Winteröffnungszeiten seit 01. Nov. 2024:

Mi., Do., So.: 09:00-18:00 Uhr

Fr.+Sa.: 09:00-20:00 Uhr

Mo.+Di.: Ruhetag

an Feiertagen haben wir geöffnet

Tägl. Mittagstisch

Nächstes Livekonzert im 'Nesthocker'

22.11.2024 mit 'Smile A While'

Bitte Plätze reservieren!



KARRIERE

BEI KLIMMER.

LIVE.

INFOTAG AUSBILDUNG & STUDIUM.

9. NOVEMBER 2024
 10 BIS 14 UHR

DAS ERWARTET DICH:

- ➔ Liveblick ins Unternehmen
- ➔ Ausbildungsberufe im Portrait
- ➔ Infos aus erster Hand
- ➔ Tolle Mitmachaktionen
- ➔ Gewinnspiel



STARTE JETZT MIT UNS DURCH
 UND WERDE AUCH DU TEIL DER

📷 #klimmercrew



zum Mitnehmen oder Hieressen

Knusprige Schweinshaxe

mit Kartoffeln & Sauerkraut 12,90€

Knusprige Ente

mit Knödel & Blaukraut 1/2 Ente: 19,90€

Am Schulgarten 9, 89438 Holzheim/Altenbaindt

Tel: 09075/9556264 Mail: alpaltenbaindt@outlook.de

Großer Hausflohmarkt am 09.11.2024 und 10.11.2024 von 10 - 16 Uhr

Riedweg 10, 89362 Offingen.

Angebot an Weihnachtsartikeln, Lichterketten,
 Geschirr, Vasen, Puppen, Clowns, Dekoartikeln,
 Tischdecken und Kuriosen